

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1972)
Heft: 4

Artikel: Die Schweiz und die EWG
Autor: Brugger, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz und die EWG

Die Schweiz hat am 22. Juli 1972 in Brüssel mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) einen Vertrag unterzeichnet, welcher insbesondere die allmähliche Abschaffung der Zollgebühren auf sämtlichen Industrieprodukten vorsieht. Herr Bundesrat Ernst Brugger, Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, hat in entgegenkommenderweise auf unsere Fragen bezüglich dieses Abkommens geantwortet.

Herr Bundesrat, würden Sie uns die Gründe erläutern, die die Schweiz bewogen haben, mit der EWG eine Verbindung zu suchen? Die EWG ist unser wichtigster Handelspartner. Heute schon stammen rund 60% unserer Einfuhren aus diesem Raum. 38% unserer Ausfuhren finden dort ihren Absatz. Die Schweiz hat sich seit der Gründung der EWG das Ziel gesetzt, eine Verbindung mit der EWG herzustellen. Auf einen Beitritt hat sie bewusst verzichtet. Die Schweiz legte Wert darauf, dass diese Verbindung weder ihre Neutralität, ihre verfassungsmässige Ordnung noch die freie Gestaltung ihrer Beziehungen zur restlichen Welt beeinträchtigt. Hauptinhalt dieser Verbindung sollte die Beseitigung der Handelsschranken sein, mit anderen Worten die Herstellung eines grossen und freien Marktes in Westeuropa. Schon die Gründung der EFTA diente seinerzeit diesem Zweck. Lange Jahre war es jedoch nicht möglich, eine Verbindung zwischen den beiden nebeneinander lebenden Freihandelsräumen EWG und EFTA zu finden. Erst die Haager Gipfelkonferenz machte es möglich, eine Gesamtlösung ins Auge zu fassen. Die drei Säulen dieser Lösung waren der Beitritt einiger Länder zur EWG, der Abschluss von Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den verbleibenden EFTA-Staaten und schliesslich die Weiterführung des Freihandels im Rahmen der Rest-EFTA. Auf diese Weise ist in Westeuropa ein einzi-



ger Freihandelsraum von 300 Millionen Menschen entstanden.

Können Sie uns die verschiedenen Etappen der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen kurz schildern?

Nach der Haager Gipfelkonferenz wurden zuerst die Erweiterungsverhandlungen in Angriff genommen. Kurz danach begannen aber auch die Gespräche mit den EFTA-Ländern, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen der EWG nicht beitreten wollten oder konnten. Die Schweiz hat ihre Ideen am 10. November 1970 den EWG-Ministern vorgetragen. In dieser Eröffnungserklärung nahm der Bundesrat die Einladung der EWG an, ein Abkommen auszuarbeiten, das es gestatten würde, trotz des Übertritts von EFTA-Staaten in die EWG den in der EFTA erzielten Freihandel zu erhalten und auf die EWG auszudehnen.

Die sogenannten Erkundungsgespräche fanden im Winter 1970/71 statt. Sie bestätigten den Eindruck, dass die Verbindung der Art, wie sie die Schweiz und die EWG suchten, am besten in der Form einer Freihandelszone gefunden werden konnte.

Die eigentlichen Verhandlungen begannen im Dezember 1971 und •

führten am 22. Juli zur Unterzeichnung der Abkommen.

Welches sind die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens? Die wichtigsten Punkte des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– Die *Einfuhrzölle* auf den zwischen der Schweiz und der EWG ausgetauschten Industrieprodukten werden in fünf gleiche Stufen von je 20% zwischen dem 1. April 1973 und dem 1. Juli 1977 beseitigt. Über 90% unserer Ausfuhren nach und unserer Einfuhren aus der erweiterten EWG werden damit von Zöllen befreit werden.

– *Ursprungsregeln* mussten aufgestellt werden, um genau festlegen zu können, welche Waren in den Genuss des Zollabbaus gelangen. Es sind dies nur jene, die in der EWG bzw. in der Schweiz oder einem anderen EFTA-Land einem genügenden Verarbeitungsprozess unterworfen waren.

– *Wettbewerbsgrundsätze* legen fest, dass wettbewerbsverfälschende private und staatliche Praktiken den vom Abkommen erfassten Handel zwischen der Schweiz und der EWG nicht beeinträchtigen dürfen.

– Die *Schutzklauseln* besagen, dass Handelsschranken im Falle gewisser, im Abkommen genau umschriebener Schwierigkeiten zeitweilig nach vorgängigen Konsultationen wieder eingeführt werden können.

– *Landwirtschaftliche Produkte* fallen nicht unter die Abkommensbestimmungen über die Herstellung des Freihandels, doch erklären sich beide Parteien bereit, unter ausdrücklicher Respektierung der Agrarpolitiken der anderen Seite eine ausgewogene Entwicklung des Agrarhandels zu fördern.

– Die *Entwicklungs klausel* lässt beiden Parteien die Möglichkeit einer Weiterentwicklung ihrer Beziehungen offen. Neue Abmachungen setzen jedoch neue Verhandlungen voraus.

– Eine Kündigungsklausur ermöglicht die Kündigung des Abkommens mit zwölfmonatiger Voranzeige.

Was können unsere Bauern vom Abkommen erwarten?

Wie ich vorher erwähnte, werden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse von der Freihandelsregelung nicht erfasst. Die Landwirtschaftspolitik unseres Landes bleibt folglich unangetastet, und zwar sowohl was die interne Preis- und Strukturpolitik betrifft wie auch mit Bezug auf das Einfuhrregime für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Bauern werden jedoch von den Zollsenkungen z.B. auf Dünger oder landwirtschaftlichen Maschinen Nutzen ziehen. Schliesslich darf erwähnt werden, dass unsere recht kostspielige Landwirtschaftspolitik voraussetzt, dass die Wirtschaft insgesamt blüht und dass wir in der Lage sind, uns eine gesunde Landwirtschaft zu leisten.

Wurde in Brüssel auch über das Problem der in der Schweiz tätigen Gastarbeiter diskutiert? Worin besteht die Erklärung über Arbeitskräfte die in einem Teil der Schweizer-Presse einige Wellen geschlagen hat?

Das Abkommen selbst enthält keine Bestimmungen, die die autonome schweizerische Arbeitsmarktpolitik tangieren würden, und gestattet insbesondere die Aufrechterhaltung des Ziels der Stabilisierung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften. Wir haben in Brüssel von allem Anfang an die Auffassung vertreten, dass die hängigen Fremdarbeiterfragen bilaterale zwischen der Schweiz und Italien gelöst werden sollten. Dieses Vorgehen wurde seitens der EWG voll gutgeheissen. Wir haben jedoch unsere Verhandlungspartner stets über den Stand unserer Gespräche mit Italien orientiert. Diese führten bekanntlich zu einer Einigung: Am 22. Juni konnte in Rom ein Verhandlungsprotokoll unterzeichnet werden.

Welches sind die Verbindungsformen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ?

Beitritt Bewirbt sich ein Land um die Mitgliedschaft der EWG, so muss es sich bereit erklären, den Römer-Vertrag, dessen politische Zielsetzungen, alle bisher gefassten Beschlüsse, sowie die bereits verabschiedeten Zukunftspläne zu übernehmen. Es erhält dafür die volle Mitsprache in den Organen der EWG: dem Rat, der Kommission, dem Parlament und dem Gerichtshof.

Es sei erwähnt, dass die EWG eine Zollunion errichtet hat (welche den gemeinsamen Zolltarif enthält) und die in der Folge eine Wirtschafts- (mit einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik) und Währungsunion (mit einer einzigen Währung) plant.

Assoziation Im Unterschied zum Vollbeitritt zur EWG wird der assozierte Staat nicht vollberechtigtes Mitglied und nimmt daher am Willensbildungsprozess nur beschränkt teil. Auf einzelnen Gebieten muss er jedoch dennoch eine Anpassung an die EWG-Ordnung vollziehen.

Freihandelsabkommen Ein Freihandelsabkommen zwischen der EWG und einem Nicht-Mitglied bedeutet die Abschaffung der Zollschränke. Gegenüber dritten Staaten bleiben beide Seiten in ihrer Zoll- und Handelspolitik frei. Politische Konsequenzen hat der Freihandelsvertrag keine.

Handelsvertrag Mit einem gewöhnlichen Handelsvertrag werden die Zölle nicht generell abgeschafft. Vielmehr werden auf einzelnen Produkten beschränkte Zollsenkungen vorgenommen, die sodann auch gegenüber allen übrigen Staaten angewandt werden müssen.

Dieses geht von der auch von Italien anerkannten Notwendigkeit der Fortführung unserer Stabilisierungspolitik aus, legt aber die Fristen und Modalitäten gewisser Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen der in der Schweiz lebenden italienischen Arbeitskräfte fest, namentlich was die Umwandlung von sogenannten «falschen» Saisonarbeitskräften in Jahresaufenthalter und den Familiennachzug anbelangt.

Wird sich infolge des Abkommens vom 22.Juli die Stellung unserer Landsleute, die in einem Land der EWG arbeiten, verbessern?

In dieser anlässlich der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens abgegebenen gemeinsamen Erklärung wird von den Ergebnissen der Gespräche mit Italien mit Befriedigung Kenntnis genommen. Die schweizerische Stabilisierungspolitik wird ausdrücklich

auch von der EWG anerkannt. Die soeben zitierte Erklärung betrifft nicht einseitig die Probleme der EWG-Arbeitskräfte in der Schweiz, sondern auch der Schweizerbürger im EWG-Raum. Angesichts der nicht unbeträchtlichen Zahl von Schweizerbürgern, die in den EWG-Ländern vorübergehend oder ständig arbeiten, scheint es nützlich, dass wenn nötig in Zukunft auch ihre Probleme gemeinsam geprüft werden können.

Welche Auswirkungen hat das neue Abkommen für den schweizerischen Konsumenten?

Rund 85% der schweizerischen Konsumgütereinfuhr stammen aus der erweiterten EWG. Inwieweit sich die nun eintretenden Zollsenkungen in direkter Weise auf die Preise auswirken werden, ist schwer vorauszusagen. Wir haben heute im Durchschnitt tiefe Zölle. Allzu grosse Erwartungen werden deshalb wohl enttäuscht werden

müssen, kann doch ein jährlicher Zollabbau von 1 bis 2% angesichts der heutigen Inflationsrate in Europa die Preisentwicklung kaum spürbar beeinflussen. Zum mindest auf einzelnen wichtigen Konsumgüterkategorien, wie z.B. die Bekleidung und Wohnungseinrichtungen, auf denen bei uns noch recht hohe Zölle lasten, scheint es nicht ausgeschlossen, dass der Konsument etwas spüren wird. Wir erwarten aber auch indirekte Auswirkungen. Der verschärfte Wettbewerb wird sicherlich auch dem Konsumenten zugute kommen. Entscheidend aber ist, dass die langfristige Sicherung unseres Wohlstandes, zu der das Abkommen beitragen soll, den Einzelnen erst in die Lage versetzt, auch konsumieren zu können.

Sieht das Abkommen eine Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EWG auf dem Gebiet der Technologie oder demjenigen der Währungspolitik vor?

Das Freihandelsabkommen sieht keinerlei Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EWG auf dem Gebiet der Technologie und der Währungspolitik vor. Auf Grund anderer Abmachungen arbeiten die EWG und die Schweiz auf dem Gebiet der Technologie bereits zusammen. Auch zwischen den Währungsbehörden bestehen natürlich Kontakte. In Zukunft wird sich diese Form der Zusammenarbeit wohl noch intensivieren.

Stellt dieses Abkommen den Schlusspunkt unserer Verhandlungen mit der EWG dar oder ist es im Gegenteil ein erster Schritt?

Das Freihandelsabkommen bildet eine dauerhafte Verbindung der Schweiz mit dem europäischen Markt. Die Schweiz wird jedoch auch in Zukunft ihr Gesamtverhältnis zu der EWG periodisch überprüfen müssen. Eine Ausdehnung der Zusammenarbeit auf Gebiete, die vom Freihandelsabkommen nicht erfasst wurden, ist nicht auszuschliessen. Die Beziehungen

mit der EWG sind ja sehr vielfältig. Aber natürlich müssen auch künftige grössere oder kleinere Abmachungen die Grundsätze unserer Aussenpolitik respektieren.

Sieht das Abkommen gewisse Übertragungen von Kompetenzen an EWG-Organe vor?

Nein, die Schweiz überträgt keinerlei Kompetenzen an bestehende EWG-Organe. Der durch das Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss kann nur im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen. Seine Hauptaufgabe wird es sein, als Forum zu dienen für alle Beratungen und Kontakte, die das Abkommen nötig macht.

Enthält es Bestimmungen, die eine spätere politische Integration der Schweiz in Europa erleichtern werden?

Nein. Das Abkommen hat den Warenverkehr zum Gegenstand. Auch die anderen Gebiete, auf denen inskünftig möglicherweise eine engere Zusammenarbeit notwendig sein wird, sind in erster Linie wirtschaftliche Gebiete – Verkehr, Umweltschutz, Technologie, Währungsfragen. Einer politischen Zusammenarbeit stehen neutralitätspolitische Gründe entgegen.

Das neue Freihandelsabkommen wird wahrscheinlich noch zu einer Ausweitung unseres Handels mit den Staaten der EWG führen. Unsere Neutralitätspolitik empfiehlt uns jedoch unseren Handel mit dem Ausland so vielseitig wie möglich zu gestalten. Wie sehen Sie diese zwei verschiedenen Tendenzen in Übereinstimmung zu bringen?

Das Abkommen ist nicht dazu bestimmt, den Anteil Westeuropas an unserem Aussenhandel noch zu erhöhen. Es geht um die Herstellung gleicher und gerechter Wettbewerbsbedingungen.

Die Schweiz legt grossen Wert auf die Universalität ihrer Aussenbeziehungen, seien diese nun politisch oder wirtschaftlich. Wir werden deshalb unsere Bemühungen

fortsetzen, auch auf weltweiter Ebene neue Fortschritte in der Liberalisierung des Handels zu erzielen. Neue Verhandlungen, die diesem Zweck dienen, kündigen sich ja bereits an.

Was wird aus der EFTA, nachdem einige Mitgliedstaaten ausgetreten sind, um sich der EWG anzuschliessen? Kann man annehmen, dass sich andere europäische Länder (Jugoslawien, Spanien usw.) der EFTA annähern werden?

Der Übertritt einiger Länder von der EFTA zur EWG wird nicht das Ende des industriellen Freihandels unter den bisherigen EFTA-Staaten bedeuten. Die mit diesen Ländern schon bestehende Zollfreiheit wird auf Grund der EFTA-Konvention fortbestehen. Wie bisher wird die EFTA ihren offenen Charakter nach aussen beibehalten, weshalb eine Annäherung anderer europäischer Staaten durchaus denkbar ist.

Das Abkommen vom 22. Juli 1972 wird am 3. Dezember 1972 Volk und Ständen unterbreitet werden. Prominente Juristen sind der Auffassung, die Bundesverfassung sehe keine derartige Volksbefragung vor. Welches sind die Gründe, die den Bundesrat bewogen haben, eine solche Abstimmung vorzuschlagen?

Die Verfassung schreibt zwar in diesem Fall ein Referendum nicht vor, schliesst es aber auch nicht aus. Seit einiger Zeit schon herrscht in weiten Kreisen die Auffassung, dass sich das Volk zum Abkommen, das unsere Beziehungen zur EWG regelt, muss aussprechen können. Das vorliegende Abkommen stellt jene dauerhafte Verbindung her, die die Schweiz seit vielen Jahren anstrebt. Für die Wirtschaft entsteht zweifellos eine neue Lage. Die Abstimmung wird überdies nicht zuletzt unseren jungen Bürgern eine ausgezeichnete Gelegenheit bieten, sich zur Abwechslung auch einmal mit einem aussenpolitischen Problemkreis vertraut zu machen.